

Dirk Candidus - Kupferbergstraße 40c - 67292 Kirchheimbolanden

Deutscher Städtetag
Hauptgeschäftsstelle Berlin
z.Hd. Herrn Dedy
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin



Anliegen betreffend kommunale Wildtierverbote für Zirkusgastspiele

01.11.2016

Sehr geehrter Herr Dedy,
sehr geehrte Damen und Herren des Deutschen Städtetags,

als Zusammenschluss biologisch interessierter Zirkusfreunde begleiten wir die Diskussion über Tierhaltung im Circus bereits seit einigen Jahren. Tiergerechte Haltungsbedingungen vorausgesetzt, ist der klassische Circus mit seinen vielfältigen Tieren für uns ein erhaltenswertes Kulturgut. Diese Bedingungen haben in guten Zirkusbetrieben heute ein Niveau erreicht, das Zoos und Tierparks in nichts nachsteht. So hat erst kürzlich der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags festgestellt, dass es keinerlei Hinweise auf systemimmanente Haltungsdefizite gebe.¹ Dass etwaige Defizite in einzelnen Unternehmen strikt kontrolliert und geahndet werden sollten, steht dabei außer Frage.

Vor diesem Hintergrund beobachten wir mit Sorge und Unverständnis den Trend, dass immer mehr deutsche Städte Haltungsverbote für Wildtiere im Zirkus erlassen. Solche Verbote stehen im klaren Widerspruch zum gesetzgeberischen Willen auf Bundesebene, wo bereits zwei derartige Verbotsvorhaben mit deutlicher Mehrheit gescheitert sind. Sie machen es für Zirkusunternehmen zunehmend schwieriger, Tournée zu planen, da sie ihren Tierbestand unmöglich den variierenden Verbotslisten aller Städte anpassen können. Als verantwortungsbewusste Tierhalter müssen sie vielmehr durchgehend für ihre Tiere sorgen. So werden Unternehmen durch eine willkürliche Verbotspolitik potentiell in wirtschaftliche Schwierigkeiten gebracht und den Bürger wird ein traditionsreiches kulturelles Angebot vorenthalten.

Für Zirkusunternehmen besteht heute kaum noch Rechtssicherheit, da sie in vielen Städten mit unterschiedlichen Beschlusslagen konfrontiert sind. Es ist leider heute Realität, dass manches Gastspiel vor Gericht erstritten werden muss. Denn rechtlich sind kommunale Wildtierverbote höchst umstritten, stellen sie doch einen Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung dar.

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben auf die schwierige Situation der Kulturinstitution Zirkus aufmerksam machen. Im Gegensatz zu anderen Kulturangeboten kommt der Zirkus seit je her ohne Subventionen aus. Im Vergleich etwa zu Theater oder Konzerten ist dies alles andere als selbstverständlich und spricht für den breiten Zuspruch in der Bevölkerung. Heute jedoch wendet sich eine wachsende Zahl von Städten aktiv gegen Zirkusse und nimmt deren Gastspiele zum Anlass von pauschalen Verbotsforderungen.

¹ Sachstand Wildtierhaltung im Zirkus, WD 5 – 3000 – 123/15, Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags

Urheber dieser Forderungen sind in der Regel Tierrechtsorganisationen, die mit massiver Lobby- und PR-Arbeit auf Politik und Medien einwirken. Bedenkliches Indiz dafür ist die Tatsache, dass die lokalen Verbotsanträge häufig im Wortlaut einem Musterantrag entsprechen, den die Organisation PETA an sämtliche Gastspielorte größerer Zirkusse verteilt. Hierin sehen wir eine inakzeptable Einflussnahme einer durch sehr fragwürdige Aktionen bekannten Organisation auf die Politik.

Wir appellieren daher an die deutschen Städte, sich nicht von Kritik und Protesten weniger lautstarker Akteure zu für eine ganze Branche folgenschweren Beschlüssen verleiten zu lassen. Um Ihnen unsere Standpunkte näherzubringen, haben wir diesem Schreiben unsere Stellungnahme zum PETA-Musterantrag, sowie ein Rechtsgutachten der Kanzlei Graf von Westfalen zur Rechtmäßigkeit kommunaler Wildtierverbote beigelegt. Wir würden uns sehr freuen, wenn unsere Argumente in den politischen Entscheidungsfindungsprozessen Berücksichtigung fänden. Eine klare Positionierung des Deutschen Städtetag gegen kommunale Wildtierverbote würde die Zirkusbranche enorm unterstützen. Als Ansprechpartner zum Thema "Tiere im Zirkus" stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Daniel Burow

Aktionsbündnis „Tiere gehören zum Circus“

Weitere Informationen:

Unsere Websites:

<http://www.tiere-gehoren-zum-circus.de>

<https://www.facebook.com/AktionsbuendnisCircustiere>

Aktionsbündnis „Tiere gehören zum Circus“

Daniel Burow (Berlin), Dirk Candidus (Kirchheimbolanden), Dieter Camilotto (Mannheim),
Jonas Haaß (Eberbach), Dennis Ismer (Iserlohn), Christopher Keßler (Speyer), Simon Preissing (München),
Reinhard Schmidt (Neu-Isenburg) und Dennis Wilhelm (Frankfurt)

Stellungnahme zum „Musterantrag für ein kommunales Zirkus-Wildtierverbot“ von PETA

Die Tierrechtsorganisation PETA nimmt seit geraumer Zeit sämtlich Gastspiele namhafter deutscher Zirkusunternehmen zum Anlass, kommunale Wildtierverbote zu fordern. Zu diesem Zweck verteilt PETA einen Musterantrag an Stadtverwaltungen, der den meisten Antragstellern als Vorlage dient. In dieser Stellungnahme äußern wir uns zu den darin enthaltenen Argumenten und legen dar, warum ein auf dieser Grundlage erlassenes Wildtierverbot aus unserer Sicht nicht zu rechtfertigen ist.

1) „Wildtiere können in reisenden Zirkusunternehmen nicht tiergerecht gehalten werden.“

Die Begründung des PETA-Musterantrags beginnt mit der Behauptung, Wildtiere könnten in reisenden Zirkusunternehmen nicht tiergerecht gehalten werden. Genau diese Frage war bereits im vergangenen Jahr Gegenstand eines Gutachtens des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags. Das Ergebnis war eindeutig:

„Trotz umfassender Recherche konnten keine unabhängige Studien gefunden werden, die belegen, dass es sich bei der Haltung von „Wildtieren“ im Zirkus nicht nur in Einzelfällen um Tierquälerei handelt bzw. das Wohl der Tiere beeinträchtigt ist.“

Quelle: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags (24. 09. 2015): Sachstand „Wildtierhaltung im Zirkus“, Aktenzeichen: WD 5 – 3000 – 123/25:

Für eine systemimmanente Quälerei von Wildtieren im Zirkus, wie sie im Musterantrag unterstellt wird, existieren also keine Belege. Dagegen sind fast alle Wissenschaftler, die sich aufgrund von Vor-Ort-Untersuchungen mit dem Thema beschäftigt haben, zu dem Schluss gekommen, dass eine tiergerechte Unterbringung von Wildtieren in einem reisenden Zirkus sehr wohl möglich ist und in modernen, verantwortungsvollen Unternehmen auch praktiziert wird. Das Training in der Manege habe eine stimulierende Wirkung auf die Tiere und fördere deren körperliche und geistige Fitness. Eine Zusammenstellung dieser Studien finden Sie auf unserer Homepage unter „Forschung“:

www.tiere-gehoren-zum-circus.de/forschung.htm

Folgerichtig wurden von den drei Bundesratsinitiativen für ein bundesweites Wildtierverbot zwei Anläufe bereits mit breiter Mehrheit des Bundestages abgelehnt. 2016 wurde ein dritter Anlauf initiiert, ohne dass sich die Faktenlage seither geändert hätte.

2) Bei der Hälfte aller amtstierärztlichen Kontrollen kommt es zu Beanstandungen.

Auf der Grundlage bundeseinheitlicher Regelungen finden in jedem Gastspielort Kontrollen durch die Veterinärämter statt. Als Hilfsmittel dienen dabei die Tierbestandsbücher der Tierhalter und das Zirkuszentralregister, ein Online-Verzeichnis. Das macht den Zirkus zum meist kontrollierten Tierhaltungsbetrieb Deutschlands. Doch auch hinsichtlich der Kontrollergebnisse werden im PETA-Musterantrag problematische Behauptungen aufgestellt. So heißt es: „Die Bundesregierung teilte 2014 mit, dass im zuletzt erfassten Berichtsjahr 2011 insgesamt 895 amtstierärztliche Kontrollen in Zirkusbetrieben durchgeführt wurden. Dabei stellten die Veterinäre 409 Verstöße gegen die Haltungsanforderungen für Tiere fest – also bei fast jeder zweiten Kontrolle.“

Die Aussage der Bundesregierung wird zwar korrekt wiedergegeben, basiert jedoch auf dem Zirkuszentralregister als einziger Datenquelle. Dieses Register soll dazu dienen, Änderungen im Tierbestand und ggf. auftretende Beanstandungen zentral zu dokumentieren. Aus diesem Grund sieht der Verordnungstext vor, dass Informationen lediglich eingetragen werden, „soweit diese der erteilenden Behörde nicht vorliegen oder der Aktualisierung bedürfen“. Positiv verlaufende Kontrollen, wie sie bei

vorbildlich geführten Zirkusbetrieben die Regel sind, werden in den meisten Fällen nicht im Register erfasst. Das Register ist also ein effektives Überwachungsinstrument, lässt aber keine Rückschlüsse auf die Gesamtzahl der Kontrollen zu. Somit kann auch die prozentuale Häufigkeit der Beanstandungen nicht ermittelt werden. Eine Statistik, die allein auf den Registereinträgen beruht, wird also immer zu Ungunsten der Zirkusse ausfallen. Erste Recherchen auf der Grundlage der Tierbestandsbücher - in denen (anders als beim Zentralregister) alle Kontrollen festgehalten werden müssen - ergaben, dass die Zahl der positiven Kontrollen die Zahl der Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, um ein Vielfaches übertrifft.

3) „Zwei Drittel der Deutschen unterstützen repräsentativen Umfragen zufolge ein Wildtierverbot im Zirkus.“

Zunächst bezweifeln wir die Glaubwürdigkeit solcher Umfragen, da deren Ergebnis immer von der Fragestellung abhängt. Wir möchten hier z. B. an den enormen Erfolg erinnern, den der Circus Krone mit einem Wildtierprogramm (Löwen, Tiger, Seelöwen, Elefanten, Nashorn, Zebras, Papageien) zurzeit bei seiner Tournee durch Bayern hat (u. a. in Neustadt, Coburg, Lauf, Gunzenhausen, Bayreuth). Auf unserer Facebook-Seite dokumentieren wir diesen Erfolg kontinuierlich. Auch die anderen Tierzirkusse können in diesem Herbst große Erfolge verzeichnen.

Selbst wenn die Umfrageergebnisse die wahren Verhältnisse abbilden würden, kann man damit nicht die Einführung von Tierverboten begründen. Wildtiere im Zirkus könnten nur dann verboten werden, wenn ihre Haltung gegen das Tierschutzgesetz verstoßen würde. Doch dies ist ganz offensichtlich nicht der Fall (siehe oben).

4) „Auch unter dem Aspekt der Gewährleistung der Sicherheit (...) ist die Haltung exotischer Tiere im reisenden Zirkusbetrieb abzulehnen.“

Von einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch die Wildtierhaltung im Zirkus, wie sie als Grund für ein Verbot angeführt wird, kann keine Rede sein. Großwildtiere wie Elefanten, Nashörner oder Flusspferde, die von einem Wildtierverbot im Zirkus betroffen wären, sind mangels relevanter Vorkommnisse etwa in keinem einzigen deutschen Bundesland auf den Listen gefährlicher Tierarten geführt. Die Unfallzahlen durch Wildtierhaltung werden bei weitem dominiert durch die Reptilienhaltung in Privathaushalten. Unfälle mit Zirkustieren spielen praktisch keine Rolle. Dass wenige Einzelfälle, wie der unter ungeklärten Umständen aus einem Gehege entlaufene Elefant des Circus Luna 2015, von Seiten der Tierrechtler immer wieder aufgegriffen werden, spricht für diese These.

Die im Zirkus besonders intensive Mensch-Tier-Beziehung spielt hierfür eine entscheidende Rolle. Tierlehrer sind Fachleute, die ihre Tiere von klein auf kennen. Ein intensives Vertrauensverhältnis zwischen Mensch und Tier ist die Grundlage für jede Dressur und gleichzeitig auch ein Garant für Sicherheit. Deshalb ist es nicht überraschend, dass gefährliche Zwischenfälle im Wesentlichen bei privaten Haustierhaltern auftreten, nicht aber im professionellen Tierhaltungsbetrieb Zirkus.

5) Kommunale Wildtierverbote sind rechtlich unbedenklich.

Die Haltung von Wildtieren im Zirkus wird durch das Tierschutzgesetz und die Zirkus-Leitlinien auf Bundesebene geregelt. Kommunale Wildtierverbote stehen zu den Regelungen des Bundes im Widerspruch und sind deshalb immer fragwürdig.

Um diese Bedenken auszuräumen, wird im PETA-Musterantrag auf ein rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts München verwiesen. Dieses Urteil bestätigt ein kommunales Wildtierverbot in der Gemeinde Erding, das damit das einzige vor Gericht bestätigte Wildtierverbot Deutschlands ist. Dem gegenüber stehen zwei Verbotsvorhaben in Darmstadt und Chemnitz, die von den zuständigen Gerichten in gleicher Instanz für nicht rechtmäßig erklärt wurden. Die Rechtsprechung ist somit alles andere als

eindeutig und in der Tendenz gegen kommunale Wildtierverbote gerichtet.

Auch der Rechtsanwalt Dr. Roland Steiling (Kanzlei Graf von Westphalen) hat sich in einem Gutachten mit der Rechtmäßigkeit kommunaler Wildtierverbote befasst und kommt zu folgendem Ergebnis:

„Die beschriebenen kommunalen Wildtierverbote sind - unabhängig von der konkreten Ausgestaltung im Einzelfall - nach unserer rechtlichen Überzeugung rechtswidrig. Derartige Nutzungsbeschränkungen verstoßen gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes und widersprechen dem geltenden Tierschutzrecht. (...) Die kommunalen Wildtierverbote verstoßen damit gegen Bundesrecht und sind nicht von der Selbstverwaltungskompetenz des Art. 28 Abs. 2 GG gedeckt.“

Quelle: Gutachten Dr. Ronald Steiling, in kompletter Fassung beigefügt.

In einem Rechtsstaat dürfen Verbote niemals leichtfertig erlassen werden. In Anbetracht der vielen Zweifel, die an dem vorliegenden Antrag bestehen, ist ein darauf basierendes Verbot aus unserer Sicht weder juristisch, noch inhaltlich zu rechtfertigen.

Weitere Informationen:

Unsere Websites:

<http://www.tiere-gehoren-zum-circus.de>

<https://www.facebook.com/AktionsbueundnisCircustiere>

Widerlegung der häufigsten Argumente der Zirkusgegner:

http://www.tiere-gehoren-zum-circus.de/tr_argumente.htm

Offizielle Studien aus Deutschland (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages) und aus Großbritannien (DEFRA):

<http://www.tiere-gehoren-zum-circus.de/defra.pdf>

Zoologe Dr. Thomas Althaus zu der Studie der britischen Regierung im Jahre 2007:

http://www.tiere-gehoren-zum-circus.de/althaus_2.pdf

Aktionsbündnis „Tiere gehören zum Circus“

Daniel Burow (Berlin), Dirk Candidus (Kirchheimbolanden), Dieter Camilotto (Mannheim),
Jonas Haaß (Eberbach), Dennis Ismer (Iserlohn), Christopher Keßler (Speyer), Simon Preissing (München),
Reinhard Schmidt (Neu-Isenburg) und Dennis Wilhelm (Frankfurt)

Interessengemeinschaft Deutscher Circusunter-
nehmen (IDC) und
Berufsverband der Tierlehrer e.V.
Martinistr. 89
20251 Hamburg

Per E-Mail:

office@berufsverband-der-tierlehrer.de

Akten-Nr. 2982/2012 1RS / 1CLI
Interessengemeinschaft Deutscher Circusunternehmen (IDC) und Be-
rufsverband der Tierlehrer e.V.
allgemeine Beratung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns im Namen der Interessengemeinschaft Deutscher Circusunter-
nehmen (IDC) sowie des Berufsverbandes der Tierlehrer e.V. gebeten, eine rechtliche
Stellungnahme zu der Rechtmäßigkeit kommunaler Wildtierverbote zu verfassen.
Dieser Bitte möchten wir im Folgenden gerne nachkommen.

A. Einführung

In Deutschland ist die Wildtierhaltung in Zirkussen bei Vorliegen der entspre-
chenden Erlaubnisse und Einhaltung der einschlägigen Vorschriften grundsätzlich
zulässig. Alle Initiativen für ein Verbot auf Bundesebene sind erfolglos geblieben.
An der Verfassungskonformität eines solchen bundesrechtlichen Verbotes bestün-
den auch erhebliche rechtliche Bedenken.

Sei einiger Zeit wird stattdessen versucht entsprechende Beschränkungen auf
kommunaler Ebene durchzusetzen. Verschiedene Städte und Gemeinden haben
hierzu sogenannte kommunale Wildtierverbote für Zirkusunternehmen beschlos-
sen. Diese beinhalten regelmäßig eine Auflistung von Tierarten, die bei einem Zir-
kuskastspiel nicht mehr mitgeführt beziehungsweise zur Schau gestellt werden
dürfen. Die Umsetzung und Ausgestaltung dieser Verbote erfolgt in unterschiedli-

cher Weise, teilweise wird der Abschluss eines Nutzungsvertrages versagt, teilweise enthält dieser eine entsprechende Ausschlussklausel für die betroffenen Tierarten. Mitunter werden bestehende Wildtierverbote lediglich intern beschlossen und nach außen andere Gründe für eine Gastspielabsage kommuniziert.

Den wildtierhaltenden Zirkussen in Deutschland werden auf diese Weise Gastspiele in den betroffenen Städten und Gemeinden faktisch unmöglich gemacht, obwohl diese die tierschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten und über die entsprechenden Erlaubnisse verfügen.

B. Rechtliche Würdigung

Die beschriebenen kommunalen Wildtierverbote sind – unabhängig von der konkreten Ausgestaltung im Einzelfall – nach unserer rechtlichen Überzeugung rechtswidrig. Derartige Nutzungsbeschränkungen verstoßen gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes und widersprechen dem geltenden Tierschutzrecht.

Der Bereich des Tierschutzes fällt nicht in den Aufgabenbereich der Städte und Gemeinden (hierzu unter I.) und die Wildtierhaltung ist bundesgesetzlich weiter zulässig (hierzu unter II.).

- I. Die gemeindliche Selbstverwaltung hat gemäß Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) „*im Rahmen der Gesetze*“ zu erfolgen. Dementsprechend dürfen die Kommunen nicht gegen bundes- oder landesgesetzliche Regelungen verstoßen. Soweit ein bestimmter Bereich bereits durch Bundesgesetz abschließend geregelt ist, dürfen die Gemeinden somit keine hiervon abweichenden Regelungen treffen, sondern haben sich an die gesetzlichen Vorgaben zu halten.

Die Materie des Tierschutzes unterliegt gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG der konkurrierenden Gesetzgebung. Nach Art. 74 Abs. 2 GG bedeutet dies, dass die Länder von der eigenen gesetzgeberischen Tätigkeit ausgeschlossen werden, soweit der Bundesgesetzgeber im Sinne einer bundeseinheitlichen Regelung tätig geworden ist. Mit Erlass des Tierschutzgesetzes (TierSchG) hat der Bundesgesetzgeber erschöpfend von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht. Mit den Regelungen des Tierschutzgesetzes werden Begriff und Umfang des Tierschutzes abschließend geregelt. Dies betrifft insbesondere die Fragen, welche Handlungen an Tieren verboten werden und auf welche Tiere sich die jeweiligen Regelungen erstrecken,

vgl. Maunz in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 66. Ergänzungslieferung 2012, Art. 74, Rn. 231.

Soweit das Tierschutzgesetz folglich die Tierhaltung in Zirkussen zulässt, dürfen die Kommunen keine dem widersprechenden Entscheidungen treffen.

- II. Die von mehreren Kommunen nunmehr erlassenen kommunalen Wildtierverbote stehen im Widerspruch zu den bundesgesetzlichen Regelungen des Tierschutzgesetzes. Das Tierschutzgesetz sieht gerade kein Verbot für die Haltung oder Zurschaustellung bestimmter Wildtierarten vor. Vielmehr ist in § 11 TierSchG ausdrücklich ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für die Haltung und Zurschaustellung von Tieren in Zirkusbetrieben vorgesehen. Die sich bei den Kommunen für ein Gastspiel bewerbenden Zirkusse sind regelmäßig Inhaber einer solchen Erlaubnis nach § 11 TierSchG und damit berechtigt, die von ihnen mitgeführten Tiere zu halten und zur Schau zu stellen.

Lediglich vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber mit den §§ 16 f. TierSchG darüberhinaus ein umfassendes Schutzkonzept entwickelt hat. Die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften sowie insbesondere der eigens für Tiere in Zirkusbetrieben entwickelten Zirkusleitlinien ist daher ausreichend gesichert. Sollten hieran im Einzelfall Zweifel bestehen, so ist dies eine Frage des Vollzuges, nicht aber der generellen Zulässigkeit der Wildtierhaltung im Zirkus.

Die kommunalen Wildtierverbote verstoßen damit gegen Bundesrecht und sind nicht von der Selbstverwaltungskompetenz des Art. 28 Abs. 2 GG gedeckt.

C. Weiteres Vorgehen

Da die erlassenen kommunalen Wildtierverbote rechtswidrig sind, müssen diese von den betroffenen Zirkusunternehmen nicht hingenommen werden. Die Städte und Gemeinden sind vielmehr aufzufordern, sich an das geltende Recht zu halten und auf kommunale Wildtierverbote zu verzichten (hierzu unter I.). Sollte dies in Einzelfällen nicht geschehen, empfehlen wir ein verwaltungsgerichtliches Verfahren einzuleiten (hierzu unter II.).

- I. Im Falle des Erlasses eines rechtswidrigen kommunalen Wildtierverbotes, ist die betreffende Stadt oder Gemeinde auf die Rechtswidrigkeit des jeweiligen Beschlusses hinzuweisen.

Die Stadt Marburg hat uns auf eine solche Aufforderung Anfang Dezember bereits mitgeteilt, dass sie an der Durchsetzung ihres Magistratsbeschlusses über ein kommunales Wildtierverbot nicht mehr festhalten werde. Das Schreiben des Magistrats der Stadt Marburg vom 5. Dezember 2012 fügen wir als **Anlage** bei.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund weist bereits im Rahmen der Rechtsberatung seiner Kommunen auf die rechtlichen Bedenken im Hinblick auf kommunale Wildtierverbote hin. Dieser vertritt zutreffend die Auffassung, dass hierfür – wenn überhaupt – eine bundesgesetzliche Regelung notwendig wäre. Das entsprechende Schreiben des Direktors des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom 2. Oktober 2012 fügen wir ebenfalls als **Anlage** bei.

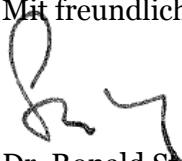
- II. Im Falle des Festhaltens an einem Verbot besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens vor dem zuständigen Verwaltungsgericht gegen das jeweilige rechtswidrige kommunale Wildtierverbot vorzugehen.

In diesem Zusammenhang möchten wir insbesondere auf einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 30. Juli 2008 (Az. 1 L 206/08) hinweisen. In der Entscheidung hat das Verwaltungsgericht einen Stadtratsbeschluss der Stadt Chemnitz zu einem Wildtierverbot für rechtswidrig erklärt und die Stadt Chemnitz im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, den antragstellenden Zirkus in die Auswahl der Bewerber um ein Zirkusgastspiel einzubeziehen. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Chemnitz fügen wir als weitere **Anlage** diesem Schreiben bei.

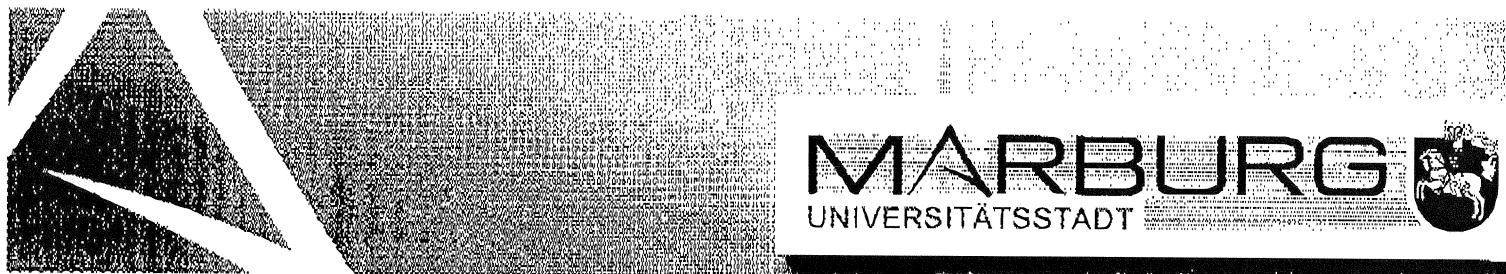
Nach alledem sind die von verschiedenen Städten und Gemeinden beschlossenen oder avisierten kommunalen Wildtierverbote als eindeutig rechtswidrig zu beurteilen und damit rechtlich angreifbar.

Soweit unsere Ausführungen für heute. Für etwaige Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


 Dr. Ronald Steiling
 Rechtsanwalt


 Corinna Lindau LL.M.
 Rechtsanwältin

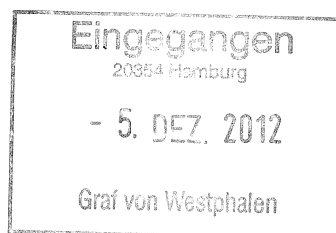


Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg ♦ 35035 Marburg
Vorab per Fax (040 – 35922 – 238)

DER MAGISTRAT

Fachdienst: Rechtsservice

GW
 RA Dr. Ronald Steiling
 Poststraße 9 – Alte Post
 20354 Hamburg



Dienstgebäude: Markt 8
 Auskunft erteilt: Frau Dr. Pöttgen
 Telefon: 06421 201-382
 Telefax: 06421 201-733
 E-Mail: rechtsservice@marburg-stadt.de

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag von 8.30 – 12 Uhr
 Donnerstag von 15 – 16.30 Uhr
 und nach Vereinbarung

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
 2980/2012 IRS / 1yja

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
 30pö, 397-12

Datum
 05.12.2012

Akten-Nr. 2980 / 2012 IRS / 1yja

Circus Voyage -Gastspielbewerbung für das Jahr 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben benannter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.11.2012 und teilen Ihnen mit, dass wir nicht an der Durchsetzung des Magistratsbeschlusses festhalten, der das Mitführen und das Auftreten von bestimmten Wildtieren in Marburg untersagt. Vorbehaltlich der Einhaltung der entsprechenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen begegnet ein Gastspiel Ihres Mandanten in der Universitätsstadt Marburg demnach keinen grundsätzlichen Bedenken.

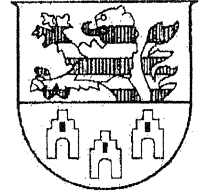
Bezüglich der Abstimmung eines Gastspieltermins und dem Abschluss eines entsprechenden Pachtvertrages bitten wir Ihren Mandanten, sich mit dem Fachdienst Grundstücksverkehr in Verbindung zu setzen. Ansprechpartner dort ist Herr Gerber.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Pöttgen

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund - Postfach 1351 - 63153 Mühlheim/Main

Charles Knie GmbH
Herrn Thorsten Brandstätter
Burgweg 10
26789 Leer

KOPIE

Dezernat 2

Referent(in)
Unser Zeichen BA/aj

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001-36

Ihr Zeichen Hr. Thorsten Brandstätter

Ihre Nachricht vom 26.09.2012

Datum 02.10.2012

„Wildtierverbote“ in hessischen Städten und Gemeinden

Sehr geehrter Herr Brandstätter,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 26.09.2012 und die Informationen über die Haltung von Tieren in Zirkusunternehmen.

Soweit unsere Mitgliedskommunen anfragen, inwieweit eine Zulässigkeit zur Regelung von Wildtierverboten in Zirkussen auf gemeindlichen Plätzen bzw. Einrichtungen möglich ist, werden wir diese Informationen mit berücksichtigen. Im Rahmen unserer Rechtsberatung informieren wir unsere Kommunen über die rechtlichen Möglichkeiten und Konsequenzen. Dabei kommen wir zu dem Ergebnis, dass ein entsprechendes Wildtierverbot aufgrund der Berufsausübungsfreiheit im Sinne des Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz rechtlichen Bedenken ausgesetzt ist. Für derartige Eingriffe wäre eine klare gesetzliche Regelung – z. B. im Tierschutzgesetz – notwendig.

Im Übrigen können wir unseren Mitgliedskommunen nur beratend zur Seite stehen. Eine Umsetzung – gerade auch soweit Sie politisch motiviert ist – kann von uns nicht beeinflusst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Diedrich E. Backhaus
Direktor

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)

Präsident: Bgm. Paul Weimann • Erster Vizepräsident: Bgm. Karl-Heinz Schäfer • Vizepräsident: Stadtrat Harald Semler
Geschäftsführer: Karl-Christian Scheizke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich E. Backhaus